

denen ein Avocationsbefugniß der Regierung nicht zu entbehren sey, und daß der Entwurf kaum etwas Weiteres enthalte, als was bereits in der Verordnung vom 7. Februar 1820 gesetzlich bestimmt worden, waren doch des Dafürhaltens, daß die Bestimmung der immittelst erschienenen Verfassungs-Urkunde ein so ausgedehntes Avocationsbefugniß nicht ferner zulässig mache; daß vielmehr ein nach dem Jahre 1831 erscheinendes Gesetz in dieser Hinsicht auf andere Basen, als ein in ein früheres Jahr fallendes gegründet werden müsse. Wenn nämlich § 48 der Verfassungs-Urkunde den Grundsatz ausspricht, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, ausser in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen; so ist mit dieser Vorschrift ein so ausgedehntes, an keine einzige Bedingung gebundenes, vielmehr rein in das Ermessen der vorgesetzten Regierungsbehörde gestelltes Befugniß, wie es dieser § enthält, nicht in Einklang zu bringen.

Im Widerspruche mit der von den Organen der Regierung aufgestellten Behauptung glaubt nämlich die Mehrheit der Deputation, jener § der Verfassungs-Urkunde habe keinesweges bloß der Niedersetzung außerordentlicher Gerichte vorbeugen sollen; sondern besage weit mehr, und bestimme, daß anders nicht als in den gesetzlich voraus bestimmten Fällen eine Avocation d. h. die Verweisung einer Sache an einen andern als den gesetzlich competenten Richter, zulässig seyn solle. Welcher Richter aber der competente sey, das eben wird in dem Gesetz-Entwurfe geordnet, und daß man unter dem Ausdruck ordentlicher Richter, nicht, wie wohl auch hin und wieder behauptet worden ist, bloß den Richter des Aufenthaltsorts, oder den der Privilegirten, sondern, dafern derselbe nur der gesetzlich competente ist, auch den Richter der begangenen That oder der Ergreifung verstehen müsse, möchte sich theils daraus ergeben, daß durchaus kein Grund gedacht werden kann, dem Richter des Aufenthaltsortes einen Vorrang zuzugestehen, theils aus der Terminologie der Verordnung von 1820 selbst abnehmen lassen. Dort nämlich ist nicht der Ausdruck „competentes Gericht“ sondern der Ausdruck „ordentlicher Richter“ gebraucht, und gleichwohl zeigt der Zusammenhang, daß man darunter nichts anders als den gesetzlich competenten Richter, d. i. je nach Umständen den Richter des begangenen Verbrechens, den Richter des Aufenthaltsorts oder noch einen anderen zu verstehen habe. Daß der betreffende § der Verfassungs-Urkunde einer der wichtigsten sey, und daß seiner Sanction eine tief durchdachte Absicht zum Grunde liege, wird aber Niemand verkennen. Nicht bloß durch Niedersetzung außerordentlicher Gerichte kann nämlich die Freiheit eines einzelnen Staatsbürgers gefährdet werden; auch unter den stehenden Gerichten kann es eins oder das andere geben, dessen vielleicht strengere Ansichten in dem gegebenen Falle den Absichten der Regierung willkommen sind; und wenn dann diese die